

# RS OGH 1958/4/25 Bkd22/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1958

## Norm

DSt 1872 §29 Abs4

DSt 1872 §39

## Rechtssatz

Der Disziplinarrat kann auch dann über Fakten entscheiden, die nicht Gegenstand eines Einleitungsbeschlusses bildeten, wenn diese Fakten im Zeitpunkte der Fassung des Einleitungsbeschlusses dem Disziplinarrat bereits bekannt waren. Es ist an den Einleitungsbeschuß ebensowenig gebunden wie an Anträge des Kammeranwaltes. Die Auffassung, daß "das Verfolgungsrecht als konsumiert" anzusehen sei, wenn ein Faktum bereits bei Fassung des Einleitungsbeschlusses bekannt gewesen ist, in den Einleitungsbeschuß aber dennoch nicht aufgenommen wurde, ist rechtsirrig.

## Entscheidungstexte

- Bkd 22/57  
Entscheidungstext OGH 25.04.1958 Bkd 22/57  
Veröff: AnwBl 1959,16

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0055876

## Dokumentnummer

JJR\_19580425\_OGH0002\_000BKD00022\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>